

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten	 *04171052*
---	---

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts (EUPEN)	
01-12-2004	
IA/ der Greffier	Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/12/2004- Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : S.B.R.I.

Rechtsform **Zivile Gesellschaft in Form einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung**

Sitz **Schönefelder Weg 85 , 4700 Eupen**

Unternehmensnr **870 304 586**

Gegenstand
der Urkunde **Gründung- Ernennung**

Zwischen den Unterzeichneten :

1. Hennes Guido, Schönefelder Weg 85, 4700 EUPEN

2. Natascha Hennes-Hezel, Schönefelder Weg 85 in 4700 Eupen

3. Henimmo AG, Schönefelder Weg 85, 4700 EUPEN vertreten durch den Beauftragten Verwalter, Hennes Guido

wurde vereinbart eine Genossenschaft mit unbegrenzter Haftung zu gründen und zu diesem Zweck folgenden Gesellschaftsvertrag abzuschließen

Bezeichnung der Gesellschaft

Die Genossenschaft wird unter der besonderen Bezeichnung " S.B.R.I. " geführt

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4700 EUPEN, Schönefelder Weg 85 in 4700 Eupen .

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht Die Gesellschaft kann ebenfalls, durch einfache Entscheidung der Geschäftsleitung, Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten

Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung in eigenem Namen und zugunsten Dritter der in den Artikeln 38 und 49 des Gesetzes vom 22. April 1999 vorgesehenen Aktivitäten

-Die Organisation der Buchhaltung und die Beratung in diesem Bereich

-Die Eröffnung, das Führen die Zentralisierung und den Abschluss der Buchführungsschriften

-Die Bestimmung des Ergebnisses und die Erstellung der Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften

-Die Beratung im steuerlichen Bereich, der Beistand und die Vertretung des Steuerpflichtigen

- die Beratung im juristischen Bereich, insbesondere bei der Gründung und Auflösung von Gesellschaften

- eines Studien- und Beratungsbüros im Steuer, -Sozial – und Finanzbereich

- alle Handlungen die einen direkten oder indirekten bezug zu den oben erwähnten Tätigkeiten haben und in Einklang mit den deontologischen Vorschriften des Berufsinstituts der anerkannten Buchhalter und Steuerberater stehen

Sie kann außerdem im Rahmen der Vorschriften des Berufsinstituts der Steuerberater und Buchhalter finanzielle Handlungen ausführen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftsgegenstand beziehen und zu deren Verwirklichung beitragen.

die Verwaltung in eigenen Namen von Immobilien und Wertpapieren

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten

Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital ist unbegrenzt. Sein Betrag ist festgesetzt auf einen Minimalbetrag von 1.200 Euro Der Minimalbetrag von 1.200 Euro wird durch die Teilhaber auf ein Bankkonto eingezahlt.

Gesellschaftsanteile

Das Gesellschaftskapital ist vertreten durch Gesellschaftsanteile mit einem Nominalwert von je 40 Euro.

Die Anteile werden wie folgt gezeichnet :

Herr Hennes Guido	:	28 Anteile
Frau Natascha Hennes	:	1 Anteil
Henimmo AG	:	1 Anteil

Verwaltung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird von einem Verwalter verwaltet. Dieser wird durch die Teilhaber für eine unbegrenzte Dauer ernannt. Er kann durch einfachen Beschluss der Teilhaber fristlos und ohne Entschädigung abberufen werden, ohne dass die Teilhaber ihren Entschluss rechtfertigen müssen

Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Teilhaber

Für Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Teilhabern ist der Verwalter zuständig. Er braucht seine diesbezüglichen Beschlüsse nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Demission, durch den Tod, durch Entmundigung oder Konkurs des Teilhabers. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Nichterfüllung des Vertrages oder bei einer Handlungsweise, die den Interessen der Gesellschaft schaden würde. Die Teilhaber können nur im Laufe der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres austreten. Der Verwaltungsrat kann die Annahme des Austritts verweigern, so zum Beispiel, wenn der Teilhaber seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen ist. Bei Ausschluss eines Teilhabers muss der Verwalter dem Betroffenen vorher Gelegenheit geben, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Der Teilhaber kann bei der nächsten Generalversammlung Berufung einlegen.

Der ausscheidende Teilhaber hat in jedem Falle nur Anrecht auf Rückzahlung des Wertes seines eingezahlten Anteiles, sowie dieser Wert aus der letzten durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz hervorgeht

Befugnisse

Der Verwalter ist mit den weitesten Vollmachten ausgestattet, um alle verwaltungsmäßigen Geschäfte und Anordnungen, die die Gesellschaft angehen, zu treffen und auszuführen. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die gegenwärtigen Satzungen der Generalversammlung vorbehalten sind, unterliegen seiner Zuständigkeit.

Alle rechtlichen Angelegenheiten, sei es als Kläger oder als Beklagter, obliegen der Sorgfalt des Verwalters, der in dieser Hinsicht die Gesellschaft rechtsgültig vertritt

Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Besitzer von Anteilscheinen. Sie hat folgende Obliegenheiten

- a) Den Verwalter zu ernennen und ihn gegebenenfalls abzuberufen
- b) in der Generalversammlung Kenntnis zu nehmen von der Bilanz und den Jahreskonten, über die dem Verwalter zu erteilende Entlastung zu beschließen, gegebenenfalls die Verteilung des Reingewinns.
- c) die durch den Verwalter vorgeschlagenen Ausschließungen endgültig auszusprechen,
- d) die Satzungen zu ändern unter Beachtung der gegenwärtigen Statuten;
- e) die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen

Die Generalversammlung tritt zusammen auf Einberufung des Verwaltungsrates. Sie tritt regelmäßig einmal im Jahr und zwar am letzten Samstag des Monats November um 19 Uhr zusammen. Sie muss durch den Verwalter einberufen werden auf Verlangen der Mitglieder, welche zusammen mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten. Auch muss die Aufforderung, die Generalversammlung einzuberufen, durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Die so einzuberufende Generalversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung durch den Verwalter anberaumt werden. Die Einberufungen zu den Generalversammlungen müssen zwei Wochen vorher erfolgen

Bilanz und Gewinnverteilung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1 Juli und endet am dreißigsten Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tag, um am 30.06.2006 zu enden. Jedes Jahr am dreißigsten Juni wird auf Veranlassung des Verwalters eine Bilanz sowie die Jahreskonten aufgestellt. Die Verwendung des Reingewinns unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung.

Abänderung der Satzung

Bei Abänderung der Satzungen muss mindestens die Hälfte der Anteilscheine bei der Generalversammlung vertreten sein und die Vorschläge müssen mit drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen angenommen werden. Falls die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, kann die zweite Versammlung gültige Beschlüsse fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen

Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, setzt deren Amtsbefugnisse und die Höhe ihrer Gehaltsbezüge fest. Das nach Deckung der Schulden vorhandene Reinvermögen dient zur Rückzahlung der Anteilscheine.

Bestimmungen der inneren Verwaltung

Über Meinungsverschiedenheiten betreffend den Wortlaut oder den Sinn der Statuten oder die Gültigkeit der Beschlüsse der Gesellschaft hat die Generalversammlung zu befinden. Alle Bestimmungen, die nicht durch das Gesetz oder die gegenwärtigen Satzungen vorgesehen sind, können auf Grund der inneren Geschäftsanweisung, die durch den Verwaltungsrat festgelegt wird und seitens der Generalversammlung genehmigt sein muss getroffen werden. Diese werden für alle Mitglieder durch die bloße Zustimmung verbindlich. Das Recht, eine innere Geschäftsordnung aufzustellen oder hierzu Änderungen zu treffen, steht einzig und allein dem Verwalter zu. Die Generalversammlung kann die Entwurfsbestimmungen, die ihr vorgelegt werden, nur in ihrer Gesamtheit annehmen oder ablehnen.

Kontrolle

Jeder Teilhaber hat ein individuelles Kontrollrecht und kann sich bei dieser Aufgabe durch einen Buchhaltungsexperten unterstützen lassen.

Ernennungen

Zum Verwalter der Gesellschaft auf unbestimmter Dauer wird ernannt : Herr Hennes Guido , Mitglied des Berufsverbandes der anerkannten Steuerberater und Buchhalter unter der Nummer 104701

Getätigt in vierfacher Ausführung zu Eupen, am 2. November zweitausend und vier

Für gleichlautende Abschrift

Hennes Guido , Verwalter

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/12/2004- Annexes du Moniteur belge